



Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Novelle des EEG

Die Bundesregierung hat den ersten noch inoffiziellen Entwurf eines Eckpunktepapiers für die Novellierung des EEG vorgelegt (Entwurf vom 17.01.2014). Der Entwurf zeigt in vielerlei Hinsicht die Grundsätze der beabsichtigten EEG-Novelle sowohl im Bereich der Ausgestaltung der Förderung von Investitionen in Erneuerbare Energien als auch der Verteilung der entsprechenden Förderkosten auf. Nachfolgend werden wir die wesentlichen Aspekte des Entwurfs des Eckpunktepapiers zusammenfassen.

I. Zielsetzung der EEG-Novelle

In der Einführung des Eckpunktepapiers formuliert die Bundesregierung die Absicht, die Energiewende mit einem stetig wachsenden Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung planvoll fortzuführen. Bereits mit dieser Einleitung bringt die Bundesregierung zum Ausdruck, dass sie zwar beabsichtigt, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiterhin fördern zu wollen, diesen jedoch (*"planvoll"*) deutlich stärker steuern will. Dieses Vorhaben zieht sich sodann durch das gesamte Eckpunktepapier, insbesondere wird dies durch die Vorgaben zu einem technologiespezifisch bezogenen Ausbaukorridor deutlich (dazu siehe unten II. und III.). Dementsprechend werden von der Bundesregierung auch die bereits jetzt im § 1

Abs. 2 EEG 2012 normierten Ausbauziele der Höhe nach nicht nach unten relativiert. In der Einführung des Eckpunktepapiers wird jedoch nunmehr klargestellt, dass die Bezahlbarkeit und die Versorgungssicherheit sichergestellt werden müssen. Auch wenn damit die Ausbauziele nicht ausdrücklich reduziert werden, wird damit doch deutlich, dass der Ausbau unter dem einschränkenden Vorbehalt der Bezahlbarkeit und der Versorgungssicherheit steht.

Die kurzfristige Reform des EEG wird als Hauptaufgabe der Bundesregierung zur Gestaltung der Energiewende eingeschätzt. Darüber hinaus sollen jedoch kurzfristig auch *"die Entwicklung eines zukunftsfähigen Strommarktdesigns, die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Kraft-*

Wärme-Kopplung, die Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie, die Weiterentwicklung der Netzreserve, die Modernisierung der Verteilernetze und die weitere Beschleunigung des Netzausbaus sowie die Vollendung des Energiebinnenmarkts" angegangen werden. Im Übrigen wird in dem Entwurf angekündigt, mittelfristig einen zweiten Markt für das Vorhalten von Kapazitäten zu schaffen, um auch in Zeiten hoher Nachfrage die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Weder das Zeitfenster noch die nähere Ausgestaltung eines solchen Kapazitätsmarkts werden jedoch konkretisiert.

II. Grundsätze der EEG-Reform

Die EEG-Reform soll nach dem Eckpunktepapier folgenden Grundsätzen folgen:

- *"Der Ausbaukorridor für erneuerbare Energien wird im Gesetz verbindlich festgelegt.*
- *Die Instrumente zur wirksamen Steuerung des Ausbaus werden technologiespezifisch ausgestaltet.*
- *Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird auf die kostengünstigen Technologien konzentriert.*
- *Bestehende Überförderungen werden abgebaut, Boni gestrichen und die Förderung durchgehend degressiv ausgestaltet.*
- *Ab 2017 soll die Förderhöhe über Ausschreibungen ermittelt werden. Zur besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien wird eine verpflichtende Direktvermarktung eingeführt.*
- *Alle Stromverbraucher werden angemessen an den Kosten beteiligt, dabei darf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie nicht gefährdet werden.*
- *Die Reform des EEG wird europarechtskonform ausgestaltet.*
- *Das EEG wird deutlich vereinfacht."*

Ebenso soll eine Konzentration der besonderen Ausgleichsregelung auf stromintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb (dazu unter VI.) und eine ausgewogene Regelung für die Eigenproduktion von Strom (dazu unter VII.) gefunden werden. Der Vertrauensschutz für Bestandsanlagen soll gewahrt bleiben.

III. Grundstruktur und Instrumente der Förderung Erneuerbarer Energien

Kernelement des Eckpunktepapiers ist das neue Förderkonzept für Investitionen in Erneuerbare Energien. Abweichend vom bestehenden EEG werden nunmehr verbindliche **Ausbaukorridore** in Kombination mit einem so genannten **atmenden Deckel** für sämtliche Technologien festgelegt. Darüber hinaus sollen zukünftig sämtliche Anlagen in einem Anlagenregister registriert werden. Grundsätzlich würde damit die Grundstruktur der Förderung auch für die übrigen Energieträger nach dem System ausgerichtet, welches bereits jetzt für die Photovoltaik im Gesetz verankert ist.

Schließlich soll in Abkehr von der festen Einspeisevergütung die **verpflichtende Direktvermarktung** Schritt für Schritt eingeführt werden. Die verpflichtende Direktvermarktung soll gelten:

- ab 2015 für alle Neuanlagen mit einer Leistung ab 500 kW,
- ab 2016 für alle Neuanlagen mit einer Leistung ab 250 kW und
- ab 2017 für Neuanlagen mit einer Leistung ab 100 kW.

Kleinere Anlagen sollen hingegen nach dem derzeitigen Konzept nicht zur Direktvermarktung verpflichtet werden. Offen ist insoweit, ob in Bezug auf PV-Anlagen eine Regelung vergleichbar dem bisherigen § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2012 aufgenommen werden soll, nach der die einzelnen Panel einer PV-Anlage zur Bemessung der Anlagenleistung zu einer Anlage zusammenzufassen sind. Das Eckpunktepapier äußert sich dazu nicht. Ausweislich des Eckpunktepapiers soll die Managementprämie entfallen; stattdessen sollen die Vermarktungskosten, die über die Managementprämie ausgeglichen werden sollen, direkt in der Vergütungshöhe berücksichtigt werden.

Des Weiteren soll eine so genannte **Ausfallvermarktung** eingeführt werden. Danach sollen Anlagenbetreiber in der Direktvermarktung ihren Strom einem Ausfallvermarkter andienen können und im Gegenzug hierfür 80 % des Wertes erhalten, den sie insgesamt in der Marktprämie erzielt hätten. Die Ausfallvermarktung zielt nach dem Eckpunktepapier darauf ab, die Einnahmerisiken durch Ausfall des mit der Direktvermarktung vertrauten Dienstleisters zu reduzieren. Das Eckpunktepapier definiert jedoch weder, wer als Ausfallvermarkter fungieren soll (Netzbetreiber oder

sonstiger zu bestimmender Dritter?), noch unter welchen näheren Bedingungen die Ausfallvermarktung in Anspruch genommen werden kann.

Im Übrigen müssen nach dem Eckpunktepapier in Zukunft alle **neuen Anlagen zwingend fernsteuerbar** sein. Dies dürfte sich auf die Möglichkeit für den Direktvermarkter beziehen, mittels Fernsteuerung die Anlagensteuerung zu übernehmen. Bisher erhält der Anlagenbetreiber für diesen Fall nach der Managementprämien-Verordnung einen Aufschlag auf die Managementprämie.

Das Eckpunktepapier formuliert zudem das Ziel, die Förderhöhe ab dem Jahr 2017 durch **Ausschreibungen** zu ermitteln (in Abkehr von der bisherigen Praxis der gesetzgeberischen Festlegung auf der Grundlage von

vorbereitenden Sachverständigengutachten). Um diesbezüglich zunächst Erfahrungen sammeln zu können, soll im Bereich der PV-Freiflächenanlagen für eine Größenordnung von jährlich 400 MW installierte Leistung (und damit dem gesamten Ausbaurridor für Freiflächenanlagen) das Ausschreibungsverfahren getestet und anschließend evaluiert werden. Einzelheiten zum genauen Ablauf des Ausschreibungsverfahrens finden sich in dem Eckpunktepapier noch nicht.

IV. Energieträgerspezifische Fördersätze/Ausbaurridor

Der Ausbaurridor sowie erste Hinweise zu den energieträgerspezifischen Fördersätzen können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Windenergie Onshore	Windenergie Offshore	Photovoltaik	Biomasse	Wasserkraft und Geothermie
<i>Ausbaurridor:</i> bis zu 2.500 MW/a	<i>Ausbaurridor:</i> Bis 2020: 6,5 GW; Mengensteuerung – Vorzug für Projekte mit unbedingte Netzanbindungszusage Ab 2020: 2 OWP/a; Ausschreibungsverfahren o.ä. Bis 2030: 15 GW	<i>Ausbaurridor:</i> 2.500 MW/a	<i>Ausbaurridor:</i> 100 MW/a	<i>Ausbaurridor:</i> nicht erforderlich
<i>Vergütung:</i> Atmender Deckel 2015: Vergütung 10-20% unter der des Jahres 2013 Entfallen von Repowering-Bonus und Systemdienstleistungsbonus Überförderung an windstarken Standorten wird abgebaut, Sicherstellung, dass an Binnenlandstandorten Betrieb wirtschaftlich stattfinden kann – Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells	<i>Vergütung:</i> Stauchungsmodell wird bis 31.12.2019 ausgedehnt, Vergütung in 2018 und 2019 sinkt um je 1 ct/kwh, Degression im Basismodell wird geringer ausfallen als im Stauchungsmodell	<i>Vergütung:</i> Fortführung des bestehenden Systems. Auswirkungen der Neuregelungen zum Eigenverbrauch zu berücksichtigen	<i>Vergütung:</i> Begrenzung auf Abfall- und Reststoffe Erweiterungen werden nur noch nach dem zum Zeitpunkt der Erweiterung geltenden EEG und damit geringer vergütet Gasaufbereitungsbonus entfällt Stärkere Absenkung bei Überschreitung des Ausbaurridors Stärkere Anreize zur flexiblen Fahrweise	<i>Vergütung:</i> Förderung der Geothermie wird im Grundsatz fortgeführt, nur Technologiebonus entfällt Voraussetzungen für Wasserkraftförderung werden vereinfacht

Für den Bereich **Windenergie Onshore** bedeutet der Ausbaukorridor eine erhebliche Entschleunigung des Ausbaus der vorhandenen Kapazitäten. Für erhebliche Diskussionen dürfte auch die Streichung des Repowering-Bonus sorgen. Gerade im Bereich des Repowering alter Anlagen wurde ein erhebliches Ausbaupotenzial gesehen, ohne hierfür neue Standorte erschließen zu müssen. Völlig unklar ist auch noch, wie die Regelung zur standortbezogenen Förderung aussehen soll. Hier ist zu erwarten, dass das ohnehin schon komplexe Referenzertragsmodell noch einmal erheblich aufgeladen wird.

Hinsichtlich der **Windenergie Offshore** soll zwar offensichtlich an bereits genehmigten Projekten mit einer unbedingten Netzanbindungszusage festgehalten werden. Auch die Verlängerung des Stauchungsmodells wird dazu beitragen, den Ausbau der Offshore-Windenergie nicht gänzlich zu stoppen. Ob und wie hier eine Priorisierung der Projekte angesichts des Ausbaukorridors von 6,5 GW bis 2020 erfolgen muss, ergibt sich aus dem Papier jedoch nicht. Dies dürfte auch im Hinblick auf die angekündigte Reduzierung der Vergütung beginnend ab 2018 relevant werden.

Für die **Photovoltaik** dürfte sich die größte Veränderung vor allem aus der Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die EEG-Pflicht ergeben. Denn schon jetzt ist die Errichtung von PV-Anlagen insbesondere dort lukrativ, wo eine entsprechende Verbrauchsstelle vorliegt. Werden größere PV-Anlagen in die EEG-Pflicht einbezogen, könnte dieses die Wirtschaftlichkeit entsprechender Versorgungslösungen beeinträchtigen.

Die Begrenzung der **Biomasse**-Förderung auf Abfall und Reststoffe knüpft an die bereits unter dem EEG 2012 erfolgte Förderreduzierung an.

Unklar ist der genaue Inhalt der Ankündigung, die Voraussetzungen für die Förderung von **Wasserkraft** vereinfachen zu wollen. Unter umweltpolitischen Aspekten ist Bewirtschaftung von Gewässern zur Stromerzeugung wegen der damit verbundenen Eingriffe in die Gewässerökologie hoch umstritten. Es bleibt daher abzuwarten, ob mit der Vereinfachung der Fördervoraussetzungen auch eine Absenkung der Anforderungen an den Umweltschutz einhergeht.

V. Vertrauensschutz / Übergangsregelung

Das Eckpunktepapier betont, dass Einvernehmen darüber besteht, dass in gesetzliche Zusagen nicht nachträglich eingegriffen werden soll und damit für Bestandsanlagen der Vertrauensschutz gewahrt werde.

Geplant ist nach dem Eckpunktepapier, dass das neue EEG zum 1. August 2014 in Kraft tritt. Es soll auf alle Anlagen Anwendung finden, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen werden. Eine **Ausnahme** ist im Eckpunktepapier bereits jetzt für solche **Onshore-Windenergieanlagen** vorgesehen, die vor dem 22. Januar 2014 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurden und vor dem 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden. Für diese soll das EEG 2012 weiterhin Anwendung finden.

VI. Besondere Ausgleichsregelung

Das Eckpunktepapier sieht keine Änderungen im Bereich der grundsätzlichen Ausgestaltung des **Wälzungsmechanismus** vor. Allerdings wird mit der zu erwartenden Einschränkung der besonderen Ausgleichsregelung sowie der Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die Verpflichtung zur Zahlung von EEG-Umlage eine größere Verteilungsbasis für die Förderkosten geschaffen.

Dabei hält die Bundesregierung grundsätzlich an der **besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen** fest. Diese soll anhand objektiver, europarechtskonformer Kriterien auf eine langfristig tragfähige Grundlage gestellt werden. In der Einleitung des Eckpunktepapiers wird dabei darauf hingewiesen, dass die besondere Ausgleichsregelung auf solche stromintensive Unternehmen beschränkt werden soll, die in einem internationalen Wettbewerb stehen. Schon bisher war der Schutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit das Regelungsziel der Besonderen Ausgleichsregelung, ohne dass es sich jedoch um ein formales Tatbestandsmerkmal handelte. Gleichwohl hat das BAFA auch bisher schon Angaben zur internationalen Wettbewerbssituation in den Antragsunterlagen mit eingefordert. Inwieweit die Erhebung zum Tatbestandsmerkmal zu einer Einschränkung des Kreises der Begünstigten und/oder zur Herstellung der Europarechtskonformität beitragen kann, ist daher im Einzelnen noch offen. Die Europäische Kommission will in ihrem Entwurf zu Leitlinien für Umweltbeihilfen jedenfalls nur eine solche internationale Wettbewerbssituation genügen lassen, sich diese auch über die Grenzen der EU

hinaus auf Unternehmen aus Drittstaaten außerhalb der EU erstreckt.

Die Formulierung im Eckpunktepapier, wonach die privilegierten Unternehmen einen *"angemessenen Kostenbeitrag"* zu übernehmen haben, spricht jedenfalls dafür, dass auch für die weiterhin privilegierten Unternehmen der Eigenanteil zukünftig höher ausfallen wird.

Zeitlich strebt die Bundesregierung jedenfalls eine Einigung mit der EU-Kommission an, die es den Unternehmen ermöglichen würde, im 3. Quartal 2014 die entsprechenden Anträge für das Jahr 2015 zu stellen.

Des Weiteren wird auch eine Änderung der besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen angekündigt, die für alle Schienenverkehrsunternehmen eine gleichmäßige Beteiligung an den Kosten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien herbeiführt und die in dem Eckpunktepapier konstatierte Begünstigung großer Verkehrsunternehmen im Rahmen der bisherigen Regelung beseitigt.

VII. EEG-Pflicht für Eigenverbrauch

Das Eckpunktepapier stellt darüber hinaus klar, dass der gesamte **Eigenverbrauch** / die gesamte **Eigenstromerzeugung** in die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage einbezogen werden soll. Ausgenommen werden soll allein der sogenannte Kraftwerkseigenverbrauch. Ausweislich des Eckpunktepapiers bezieht sich diese Regelung auf alle "neuen" Eigenstromerzeuger, der Vertrauensschutz für bestehende Anlagen soll gewährleistet werden. Nähere Details zu etwaigen Bedingungen für die Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes werden jedoch nicht konkretisiert. Ausweislich des Eckpunktepapiers soll für die in die EEG-Umlage einbezogenen Eigenverbrauchslösungen die Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Anlagen gewahrt bleiben, was darauf schließen lässt, dass diese zur Zahlung einer reduzierten EEG-Umlage verpflichtet werden. Eine nähere Konkretisierung fehlt allerdings noch.

Für kleinere Anlagen soll zudem eine Bagatellgrenze gelten, ohne dass bereits konkretisiert wird, bei welcher Anlagengröße diese Bagatellgrenze liegen wird.

VIII. Weiterer Fortgang der EEG-Novelle

Ausweislich des Eckpunktepapiers ist für die EEG-Novelle der folgende Zeitplan vorgesehen:

- 9. April 2014: voraussichtliche Verabschiedung des Gesetzgebungsentwurfs im Kabinett

- 23. Mai 2014: erste Beratung im Bundestag
- 26./27. Juni 2014: Beschluss des Gesetzgebungsentwurfs im Bundestag
- 11. Juli 2014: Beschluss des Gesetzgebungsentwurfs im Bundesrat
- 1. August 2014: Inkrafttreten des EEG 2.0

IX. Fazit

Die Reform des EEG ist sehr stark in den europäischen Kontext eingebettet. Ausweislich des Eckpunktepapiers laufen intensive Abstimmungsgespräche mit der Kommission. Insbesondere in Bezug auf die Besondere Ausgleichsregelung, aber auch der Umgestaltung des Förderkonzepts für Neuanlagen ist mit Spannung zu erwarten, inwieweit die in dem aufgezeigten Linien umgesetzt werden.

Schon jetzt sorgen eine ganze Reihe der Vorschläge für erhebliche Diskussionen. Es wäre nicht das erste Mal, dass eine EEG-Novelle erheblichen Widerstand in den Bundesländern erfährt. Die Ankündigungen des Eckpunktepapiers sind dabei an einer Vielzahl von Stellen insbesondere hinsichtlich der regelungstechnischen Umsetzung noch sehr offen gehalten. Insoweit ist ein entsprechender "Verhandlungsspielraum" vorhanden und die konkreten Auswirkungen der EEG-Novelle noch nicht absehbar.

Das Tempo der Novelle ist hingegen nicht weniger hoch, als bei der Novelle zum EEG 2012. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit strukturellen/systematischen Alternativvorschlägen ist offensichtlich nicht gewollt. Ob dies der Sache dient, ist angesichts der Bedeutung, die der EEG-Novelle zugemessen wird, jedoch fraglicher denn je.

Für nähere Erläuterungen steht Ihnen das Energierechtsteam von Clifford Chance gerne zur Verfügung.

Ihre Kontakte

Dr. Peter Rosin

Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355-5336

E: peter.rosin
@cliffordchance.com

Dr. Björn C. Heinlein

Partner, Frankfurt

T: +49 69 7199-5099

E: bjoern.heinlein
@cliffordchance.com

Thomas Burmeister

Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355-5107

E: thomas.burmeister
@cliffordchance.com

Dr. Guido Hermeier

Senior Associate, Düsseldorf

T: +49 211 4355-5328

E: guido.hermeier
@cliffordchance.com

Holger Feser

Associate, Düsseldorf

T: +49 211 4355-5331

E: holger.feser
@cliffordchance.com

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2014

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: <http://www.cliffordchance.com/german-regulatory>

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Brüssel ■ Bukarest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hongkong ■ Istanbul ■ Jakarta* ■ Kiew ■ London ■ Luxemburg ■ Madrid ■ Mailand ■ Moskau ■ München ■ New York ■ Paris ■ Peking ■ Perth ■ Prag ■ Riad ■ Rom ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapur ■ Sydney ■ Tokio ■ Warschau ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance hat eine Kooperationsvereinbarung mit Linda Widyati & Partners in Jakarta/Indonesien.